

Lucerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Central- und Kantonschweiz

Fünfundvierzigster Jahrgang

Abonnementpreise:

Durch die Post bestellt	Fr. 4.40	Fr. 6.40	Fr. 12.80
Vor Luzern zum Abholen	Fr. 3.00	Fr. 5.00	Fr. 10.00

Er scheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.

Insertionspreise:

Die einpaltige Zeile oder deren Raum: Lokal-Anzeige 10 Cts., Wiederholungen ... 8 Cts., Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Kantons 12 Cts., übrige Schweiz und Ausland ... 15 Cts.

Preis der Restame-Belle (Poli-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Hofstrasse Nr. 11. Gralla-Beilagen: In dem Anzuge die schweizerische Postgesetzgebung, „Schweizerische Anzeiger“, „Schweizerische Anzeiger“, „Schweizerische Anzeiger“.

Die heutige Nummer enthält 12 Seiten.

Inhalt der ersten Beilage: Landwirtschaftlicher; Der Kunstbühner und die Käsefabrikation (Schluß). — Schweiz. — Bernische Nachrichten. — Unfälle und Verbrechen. — Aelterliches. — Marktberichte.

Inhalt der zweiten Beilage: Schweiz. — Unfälle und Verbrechen.

Sugener Walpalla.

Magister Heinrich von Fretenbach aus Luzern, Domherr zu Basel, oberster Schreiber der Herzoge Albrecht und Otto von Oesterreich, seit 1823 Pfarrer zu St. Stephan in Wien, † 11. Juni 1836.

Callixtus Anton Frener, Stadtpfarrer in Luzern, nachher Pfarrer in Aulern, um die städtische und ökonomische Hebung der Pfarrei in besonderem Maße verdient. 1711-8. Oktober 1780.

Sobhan Frener, Schultheiß in Empach, ein eifriger Gegner des Bauernaufstandes von 1653 und Hauptbesitzer, das Empach damals der Obrigkeit treu blieb, † 21. Febr. 1661.

Der „Eisenbahnkönig“ und die Zohubewegung.

Auf letzten Freitag war bekanntlich eine Konferenz der Bahndirektoren in Bern angelegt. Derselbe dauerte von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags. Um 3 Uhr begaben sich die Konferenzmitglieder ins Bundesratshaus, wo die Verhandlungen in Gegenwart des Chefs des Eisenbahndepartements fortgesetzt wurden. Nähere Mitteilungen waren noch nicht erhältlich; aber es verlautet, die Gesellschaften seien geneigt, durch Verringerung der Bestimmungen des Anstellungsvertrages Garantien gegen zeitweilige Entlassungen der Angestellten zu schaffen; auf die vom Personal formulierte Dienstprogramm wollten die Gesellschaften nicht eintreten.

Samstag fand eine weitere Besprechung statt, zu der auch das Zentralkomitee des Verbandes des Personals schweizerischer Transportangestellter eingeladen war. Unser Bundesrats-Korrespondent schrieb uns, die Auslöser für das Zulandekommen einer Verständigung „scheinen nicht ganz schlecht zu sein“.

Wenn es nach dem Kopfe des Hrn. Guyer-Beller ginge, wäre ein Vergleich unmöglich. Der „schweizerische Eisenbahnkönig“ ist sehr kriegerisch angelegt.

Was Zürich wurde uns darüber unterm 21. Februar folgendes berichtet:

Nachdem die Direktion der Nordostbahn am Mittwoch in Bezug auf die Zohubewegung eine Vorlage zu handlen des Verwaltungsrates ausgearbeitet hat, wird der Präsident des Verwaltungsrates, Hr. Guyer-Beller, in der am Samstag stattfindenden Sitzung einen Antrag in dieser Sache einbringen. Der Antragsteller zieht in Berücksichtigung, daß die von den andern schweizerischen Hauptbahnen ihren Angestellten gemachten weitgehenden Zugeständnisse von den letzteren nicht angenommen, im Gegenteil mit einer Resolution beantwortet worden sind, die geeignet ist, die Industrie und den Handel der Schweiz zu bedrohen. Im weiteren wird daran erinnert, daß die Nordostbahn in den letzten fünf Jahren ca. 825,000 Fr. an Gehalts- und Lohnerhöhungen bewilligt hat, daß die Bahn vor der Schaffung der letzten zwei Maximalumlinien steht, die zusammen ca. 17 Millionen kosten und deren Einfluß auf die Finanzlage der Gesellschaft sich nicht voraussehen läßt; daß man ferner im Begriffe ist, auf den Umbau des Bahnhofs in Zürich über 15 Mill. Fr. zu verwenden, und daß das Bundesgesetz über die Arbeitszeit der Gesellschaft eine Mehrausgabe von ca. 700,000 Fr. verursacht hat. Der Antragsteller betont, daß von einem Eintreten auf die von den Angestellten geforderten Lohnerhöhungen, sowie auf die Reduktion der Arbeitszeit auf zehn Stunden keine Rede sein kann, u. a. auch deshalb, weil solche Einrückungen naturgemäß auf den Bund, als Erwerber der Bahnen, übergehen müßten

und dadurch deren Übergang an denselben erschwert werden könnte.

Die Anträge des Hrn. Guyer-Beller lauten wie folgt:

1. Bei einer demnächst einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung wird um die Ermächtigung nachgesucht, 200,000—250,000 Fr. für Verbesserung von Gehältern und Löhnen des Personals, mit Inbegriff der Wertstättenarbeiter, auszuwerfen und diese Summe nach bestem Ermessen auf die verschiedenen Dienst-kategorien zu verteilen, in der Meinung jedoch, daß vorzugsweise die Angestellten der niederen Werthaltungsklassen zu berücksichtigen sind, alles mit Rückwirkung auf 1. Januar 1896.

2. Den Angestellten, welche die Petition vom Dezember 1895 unterzeichnet haben, ist von der Direktion auf den nächsten zulässigen Termin das Anstellungsverhältnis zu kündigen, jedoch die Möglichkeit zu eröffnen, daselbe fortzusetzen, indem sie — in der bestimmten Erwartung, daß die in Biffer 1 erwähnte Lohnerhöhung gewährt werde — bis zum 28. dieses Monats erklären, unter den bisherigen Anstellungsbedingungen im Dienste der N.O.B.-Gesellschaft verbleiben zu wollen.

3. Die Direktion wird mit Rücksicht darauf, daß im letzten Jahre die Zahl der Bewerber bis auf 5760 gestiegen ist, während nur 675 Verwendung finden konnten, beauftragt, sofort mittelst öffentlicher Ausschreibung zur Einmündung auf die ausschließlich in Erziehung kommenden Stellen einzuladen und die Aspiranten, sofern sie gebührend qualifiziert sind, bei späteren Stellenbewerbungen tunlichst in der Reihenfolge der Anmeldungen zu berücksichtigen.

4. Die Direktion wird ferner eingeladen, unter keinen Umständen mit dem in das sozialistische Programm geratenen Zentralkomitee des Verbandes des Personals schweizerischer Transportangestellter in Verbindung zu treten, wie es unerklärlicher Weise von gewisser Seite den Verhandlungen zugemutet wird; sie soll nur mit ihrem eigenen Personal verkehren, mit dem sie bisher im Frieden gelebt hat, so lange sie nicht gewissenlose Streiber einmischig haben.

Schweiz.

— Affäre Wille-Weuler. Eine neue Seite weiß das „Lucerner Tagbl.“ der Geschichte abzugewinnen. Im Art. 56 der Militärorganisation ist die Charge eines Brigadiers der Kavallerie gar nicht genannt, einfach deshalb, weil es solche Anstellungen anno 1874 noch nicht gab. Hier gilt nun als Regel § 8 jener Verordnung vom 10. November 1892 über die Wähligkeit des Gesetzes über die Errichtung von Armeekorps. Derselbe bestimmt: „Der Bundesrat eremnt auf den Vorschlag des Militärdepartements die Kommandanten und die Kommandanten der Kavalleriebrigaden.“ Demnach hätte Hr. Wille von der gesetzlichen Seite der Sache nicht so viel Aufsehen machen sollen. Der Bundesrat braucht schließlich die H. D. Weuler und Wille nicht als Vorschlagende, sondern Hr. Frey genügt. Für und liegt der Fall nicht in der Ueberlieferung eines Gesetzes durch den Bundesrat, sondern in der haarsträubenden Tatsache, daß die H. D. Wille, Hauser, Lognani und Weuler, also die Vorgesetzten des Departements des Innern, der Finanzen, des Krieges und der Landmilitärdepartements entgegen dem Vorschlag des H. D. Frey, die obersten Offiziere unseres Heeres ernennen.“

Ein Korrespondent aus Bern im Winterth., „Landboten“ stellt die Angelegenheit dar als den Widerspruch eines unermesslichen, seit langem vorzuliegenden Kommisses zwischen dem Bundesrat und Oberst Wille, welcher letzterem vorgeworfen wird, er habe nach unten kategorischen Befehls und eine eiserne Disziplin verlangt, sei aber nach oben leinwegens von diesem Willkürgefühl der Unterordnung und Disziplin durchdrungen gewesen; namentlich sei ihm die publizistische Feder häufig durchgebrannt, so in der Affäre von Virolo,

in der Angelegenheit Gersch nach dem 8. November. Markwalder gilt allgemein als tüchtiger Offizier und Inspektor; wenn Wille gegen seine Beförderung zum Obersten letztes Jahr war, so dürften die Motive andere gewesen sein, als der Zweifel an dessen Kapazität. Wille demissionierte damals, zog aber seine Demission wieder zurück; statt sich aber in die Sache zu fügen, habe er Markwalder kalt gestellt und damit dem Bundesrat förmlich Trost geboten.

So der Korrespondent des „Landb.“ Von Oberst Weuler sagt er nichts.

— Schweiz, Centralbahn. An die Direktion der Centralbahn richteten die Arbeiter, denen die Löhne im letzten Jahre aufgebessert wurden, neue weitergehende Forderungen. Die Direktion lehnte dieselben, merkt die „National-Ztg.“, gänzlich ab. Diese Angelegenheit ist von der Zohubewegung der Bahn-Angestellten wohl auseinander zu halten.

— Zur Lohnbewegung des Eisenbahnpersonals, Nordostbahn. Die Direktion beantragt, für Lohnaufbesserungen Fr. 350,000 zu verwenden. Die neuen Lohnansätze sind denen der Centralbahn ähnlich.

Luzern. In unserm gestrigen Letter war eine Bemerkung des „Lucerner Journals“ reproduziert, worin auch der Wählerwerb des Hrn. Nat. Mat Schöbinger Erwähnung getan war. Dr. Schöbinger übermittelte uns nun die Abschrift einer dem genannten Blatt zugesetzten Erklärung, der wir nachfolgende wesentliche Stelle entnehmen:

Entgegen Ihrer Behauptung habe ich die Schule für Oberlieutenants, die sogenannte Zentralschule IV, bereits im Jahre 1892 gemacht, wie ich überhaupt diesen Dienst getan habe, der für die Beförderung dargebracht ist oder der ich in meiner bisherigen Einstellung zu tun verpflichtet war.

Meines Wissens hatten sämtliche in Betracht fallenden militärischen Chargen bereits anfänglich der vorletzten und auch wieder anfänglich der letzten allgemeinen Beförderung mich zum Obersten vorgeschlagen.

— Wetterprophetie. Dem „Landbote“ schreibt ein Einrufer: „Seit Jahren sind Nordost und Südwest behändig im Kampfe gegen einander, und da scheint nun seit 1893 der Nordostwind entschiedener die Oberhand behaupten zu wollen. Wir sind somit im Eintritt einer normalen Sonnenperiode begriffen; denn alle Aufzeichen sind vorhanden, wie man sie seit den 80er und 90er Jahren nie mehr beobachten konnte. Wenn nicht alle Anzeichen in der Natur trügen, so haben wir uns auf ein außerordentlich frühes Frühjahr und eine sehr frühe Entloftung der Pflanzen gefaßt zu machen. Unberührt dürfte neuerdings ein trockener, schöner Sommer zu erwarten sein. Die Ausströmungen sind außerordentlich günstig und dauerhaft.“

— Luzern. Die Freitag in der „Flora“ abgehaltene Versammlung der Gesellschaft für Handel und Industrie zur Besprechung des regierungsrätlichen Entwurfes zu einem Gesetz betreffend die Revision der Bestimmungen des Finanzgesetzes über den Stempel bezug erstreckte sich eines jährlichen Besuchs. Von den städtischen Großräthen waren die H. D. Dr. Weibel und Dr. Wägner anwesend. Dr. Finanzdirektor Ducloux das Referat über den Stempelgesetz-Entwurf übernommen hatte, eröffnete und leitete Hr. Ständerat Schmid-Ronca, als Vizepräsident, die Verhandlungen.

Einleitend befahte sich der Referent mit der Finanzlage des Kantons. Bekanntlich hat in den Jahren 1892 bis 1894 das Defizit der Staatsrechnung zusammen den Betrag von Fr. 474,245. 71 erreicht; nach den Entwürfen des Regierungsrates wird die Staatsrechnung für das Jahr 1896 mit einem Defizit von Fr. 600,000 abschließen, noch nach dem Budget für das Jahr 1896 neuerdings ein Restbetrag von Fr. 200,000 hinzukäme.

Im Anstrache des Großen Rates habe die Regierung nach Willen gesucht, um das Defizit zu decken, und es seien nun infolge dessen als Hülfsmittel in den Vordergrund getreten die Inanspruchnahme eines Teiles der Ertragssteuern der Kantonalbank, nämlich die Summe von Fr. 65,000, welche statt wie bisher in die kantonale Armentasse

in die Staatskasse zu fließen würde; eine Revision des Finanzgesetzes im Sinne der Erhöhung der Ertragssteuern und eine Revision desselben Gesetzes im Sinne der Einführung des Wertstempels.

Mit dieser Revision des Finanzgesetzes beschäftigte sich das Referat. Aus einem früher erschienenen Artikel im „Luc. Tagbl.“ ist der Inhalt dieses Gesetzesentwurfes den Lesern bekannt; es soll teilweise an Stelle des Formstempels der Wertstempel gesetzt werden, ohne daß die Verordnung über den Formstempel aufgehoben würde. Letzterer soll für alle dasjenige in Kraft bleiben, welches nicht dem neuen Stempelbezug als unterstellt erklärt wird.

Hr. Ducloux sprach sich sodann gegen einen Wertstempel von 2% des Nennwertes für Aktien und Obligationen aus. Eine solche Stempelsteuer zwingt das Kapital zur Frucht aus dem Kanton, und er bemerkte, daß nur die Kantone Wallis und Gené für diese Wertpapiere einen höheren Wertstempel bezühen. Er fand, daß ein Wertstempel von 1% des Nennwertes des Wertes genug wäre.

Als den Kardinalpunkt der ganzen Gesetzesvorlage bezeichnet der Referent die Couponesteuer. Diese sei eine schwere Verletzung der handelsrechtlichen Bevölkerung; sie sei ein Angriff auf die Entloftung des Verkehrslebens und eine schreckliche Ungerechtigkeits. Nirgends in der Schweiz sei diese Steuer zu finden, und da sage man, es handle sich nicht um Abgaben, welche dem Handel und Verkehr Hindernisse in den Weg legen. Man verlange von diesen Wertpapieren eine Ertragssteuer, und doch wisse man, daß es schwer halte, neuen Industriezweigen Eingang zu verschaffen, daß wir wenig blühende Industrie besitzen und die meisten an der Unmöglichkeit der Verhältnisse krankten.

Ungeachtet ist aber auch eine Couponesteuer bedenklich, weil die Aktien von einer Stempelgabe befreit sein würden. Der ganze Vorlage heißt das Merkmal eines Ausnahmengesetzes zu ungunsten der Stadt Luzern an. Auch der gehobene große Betrag bei der Gotthardbahn sei sehr fraglich.

Bezüglich des Wertstempels bemerkte Hr. Ducloux, daß die vom Regierungsrat aufgestellte Scala den Ansichten anderer Kantone, mit Ausnahme von Wallis und Gené, nicht entspreche. Nur letztere zwei Kantone haben höhere Wertstempel als Luzern. Im Gené werden aber keine direkten Steuern, sondern nur indirekte bezogen, und über den Stand von Handel und Industrie im Wallis ist jedermann im klaren. Die großstädtliche Kommission, welcher auch der Referent angehört, bezieht die vom Regierungsrat aufgestellte Scala und setzte den Wertstempel wie folgt fest: bis 200 Fr. 10%; von 201—500 Fr. 20%; von 501—800 Fr. 30%; von 801—1000 Fr. 40% und jedes weitere 1000 Fr. 40% mehr. Auch bei diesen Ansätzen würde man noch ab dem Mittel der andern Kantone stehen.

Aktien, Obligationen und Dividenden von Aktien gesellschaften, welche im Kanton Filialen besitzen, der Stempelpflicht zu unterwerfen, betrachtet der Referent für schwierig.

Dann fragte sich der Referent, wer befaßt bei Letztwilligen Erwerbungen die Stempelgebühren? Der Referent kann es nicht, also die Erblasser. Nach der Meinung der Regierung befaßt der Referat die Stempelgebühren, die Erben die Ertragssteuern, nach der Meinung der Großstadtkommission die letzteren beide Gebühren, also die Stempel- und die Ertragssteuern.

Ueber die Bedingungen des neuen Gesetzes sprach sich Hr. Ducloux dahin aus, daß er damit einverstanden sei, daß zur Sanierung der Staatsfinanzen etwas geschähe und daß der kantonale Finanzdirektor ein Plus von Fr. 100,000 sehr wohl gönne möge. Aber mit einem Gesetz, das eine Schädigung des Handels- und Industrielebens der Stadt Luzern und Umgebung in sich schließt, kann er sich nie und nimmer befunden. Das Gesetz ist ein einseitiges, ein unbilliges; es ist ein Gesellschaftsgegenstand gegen die Landchaft, bringt dafür aber der Stadt Luzern ungeredete Lasten. Gegen diese Annahme muß entschiedene Stellung genommen werden. Die Stadt Luzern repräsentiert den sechsten Teil der kantonalen Bevölkerung, und diese bezahlt jetzt beinahe 45% der gesamten Staatssteuer. Und die neu projektirte Stempelsteuer soll wiederum die gleiche